

Dornbirn, 06. September 2021

Richtlinien zur Gewährung von Sportförderbeiträgen durch die Stadt Dornbirn

Aktenzahl 4500

I. Grundsätze und Ziele

„Dornbirn ist eine pulsierende Stadt mit hoher Lebensqualität. Die gelebte Sportkultur in Dornbirn ist Ausdruck dieser Lebendigkeit, Lebensfreude und positiver Leistungsorientierung.“

„Die verbindende, soziale Funktion des Sports ist daher der zentrale Fokus. Die Stadt Dornbirn will einen Rahmen und eine Atmosphäre schaffen, in denen Sport aktiv, freundlich und integrativ gelebt werden kann – von möglichst vielen Menschen.“

Strategische Zielbilder aus der Sport- und Freizeitstrategie 2025 der Stadt Dornbirn

Mit der neuen Sport- und Freizeitstrategie 2025 der Stadt Dornbirn, die am 15.2.2018 vorgestellt worden ist, wurden auch die Sportförderungen und deren Antrags- und Bewilligungsprozesse adaptiert.

Die Stadt Dornbirn fördert im Interesse der Gemeinschaft die gelebten Vereinsaktivitäten nach Maßgabe dieser Richtlinien und der im jeweiligen Voranschlag zur Verfügung stehenden Mitteln. Überschreiten die beantragten Förderungen die im Voranschlag zur Verfügung stehenden Mittel, kann die Stadt Dornbirn die Förderung pro Verein deckeln. In besonders begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen dieser Richtlinie zulässig. Die Gründe für ein solches Abweichen sind schriftlich festzuhalten.

Die Förderungen sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwenden.

Alle Förderungen werden von den zuständigen Gremien (Sportausschuss, Stadtrat, Stadtvertretung) beschlossen. **Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.**

II. Begriffe

Soweit in dieser Richtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Die Begriffe im Sinne dieser Richtlinie sind wie folgt zu verstehen:

- a) Förderung:**
Jede vermögenswerte Zuwendung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes, die die Stadt Dornbirn aus ihren Mitteln gewährt und die Förderungsempfänger bei Einhaltung sämtlicher Bestimmungen dieser Richtlinie sowie der Gesetze erhalten, ohne dass ein direkter Austausch von Leistungen und Gegenleistungen erfolgt.
- b) Anerkannte Sportart:**
Sportart, die in der Liste der Bundes-Sportfachverbände der BSO gelistet ist (<http://www.bso.or.at/de/ueber-uns/mitglieder/ordentliche-mitglieder/bundes-sportfachverbaende/>).
- c) Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO):**
Gemeinnützige Institution mit der Ausrichtung, die Interessen des Sports in Österreich und in internationalen Organisationen zu vertreten. Sie legt u.a. fest, welche Fachverbände in Österreich anerkannt werden und welche Bewerbe als offizielle Österreichische Staatsmeisterschaften anerkannt werden.
- d) Fachverband:**
Zusammenschluss von Vereinen einer bestimmten Sportart auf Landes- und Bundesebene.
- e) Dachverband:**
Zusammenschluss von Vereinen im Bereich des Breitensports auf Landes- und Bundesebene.
- f) Breitensport:**
Sport, der vorwiegend in der Freizeit aus Freude an der Bewegung, der körperlichen Fitness oder aus gesundheitlichen Aspekten ausgeübt wird; dazu zählen auch die leistungs- und wettkampforientierte Sportausübung unterhalb des nationalen und internationalen Spitzensports.
- g) Leistungssport:**
Ein wettkampforientierter Sport mit dem Ziel, nationale Höchstleistungen hervorzubringen.
- h) Spitzensport:**
Ein wettkampforientierter Sport mit dem Ziel, internationale Höchstleistungen hervorzubringen.
- i) Nachwuchs:**
Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (U19).

j) Laufender Sportbetrieb:

Unter „Laufender Sportbetrieb“ sind alle Aktivitäten zu verstehen, die organisatorisch für die Vereinsführung, die Nutzung von Sportstätten, das Bereitstellen von Sportmaterial, die Teilnahme an Wettkämpfen und Sportveranstaltungen sowie für laufende Projekte und Aktivitäten notwendig sind.

k) Sportmaterial:

Alle Anschaffungen, die für das Training und den Wettkampf des Sports notwendig sind (z.B. Zeitnehmungsgeräte, Bälle, Torstangen, Hütchen, etc.). Davon ausgenommen ist Sportbekleidung und jenes Sportmaterial, das direkt am Körper des Sportlers getragen wird (z.B. Hosen, T-Shirts, Jacken, Helme, Schläger, Gurte, Ski, etc.).

l) Sportveranstaltung:

Ein von einem Veranstalter organisierter und durchgeführter sportlicher Wettbewerb, bei dem die teilnehmenden Sportler vor Publikum sportliche Leistungen erbringen und für den der Veranstalter die wirtschaftliche Verantwortung trägt.

m) Anerkennungsbeitrag:

Ein Anerkennungsbeitrag ist ein finanzieller Beitrag für besondere Leistungen auf mindestens nationalem Niveau.

III. Förderungsempfänger

Förderungen werden gewährt

1. Vereinen und Zweigvereinen,
 - a) die ihren Sitz in Dornbirn haben, die den Namen Dornbirn oder eines Stadtteiles im Vereinsnamen führen,
 - b) die einem (Dach-) Breitensport- oder Fachverband angehören bzw. die eine anerkannte Sportart ausüben,
 - c) die gemeinnützig iSd Bundesabgabenordnung sind und
 - d) über deren Vermögen kein Insolvenzverfahren anhängig ist.
2. Einzelsportlern, die ihren Wohnsitz in Dornbirn haben und Leistungs- oder Spitzensport betreiben,
3. Organisationen und Institutionen, die Schüler-, Jugend- und Breitensportveranstaltungen in der Stadt Dornbirn durchführen.

In Ausnahmefällen werden auch andere Rechtsträger als Förderungsempfänger anerkannt, die Veranstaltungen in der Stadt Dornbirn austragen, an denen ein öffentliches Interesse besteht.

IV. Ansuchen

1. Förderungen können nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens bewilligt werden.
2. Anträge sind mittels bei der Stadt Dornbirn zur Verfügung gestellter Formulare oder (ab dem Jahr 2020) mittels eines Online-Antrages zu übermitteln. Formulare und die dazugehörigen Richtlinien sind unter dem Link www.dornbirn.at/sportfoerderung abrufbar.

Dem Antrag sind folgende förderrelevante Unterlagen beizulegen:

- aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
 - Vereinsstatuten
 - Finanzplan (Gesamtausgaben, -einnahmen)
 - Bestandsvertrag bei Sportstättenförderungen
 - sämtliche erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen, insbesondere nach dem Baugesetz und dem Landschaftsschutzgesetz bei Sportstättenförderungen
 - Veranstaltungsprogramme
 - Projektbeschreibungen
 - Werbefolder
 - Kostenschätzungen
 - Abrechnungsbelege (Original oder Kopie) über die Sportmaterialbeschaffungen, lautend auf den Verein. Das Sportmaterial muss auf dem Abrechnungsbeleg namentlich ausgewiesen sein. Die Vorlage der Abrechnungsbelege hat in Einem zu erfolgen und die Abrechnungsbelege sind fortlaufend zu nummerieren.
 - Zahlungsbestätigung (Original oder Kopie) für jeden Abrechnungsbeleg. Als Zahlungsbestätigung gilt entweder der Kontoauszug oder der Ausdruck des Onlinebankings und die Zahlungsbestätigung ist von der zeichnungsberechtigten Person laut Vereinsregister zu unterfertigen. Aus der Zahlungsbestätigung müssen der bezahlte Rechnungsbetrag und der Begünstigte (Verkäufer/Lieferant) ersichtlich sein. Schwärzungen auf Abrechnungsbelegen und Zahlungsbestätigungen werden nicht akzeptiert.
3. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und von den gemäß Vereinsregister zeichnungsberechtigten Personen unterfertigt per Mail an die Sportabteilung (sport@dornbirn.at) zu übermitteln. Es werden nur vollständige Anträge (inklusive sämtlicher Beilagen) bearbeitet.
 4. Die Sportabteilung behält sich vor, gegebenenfalls zusätzliche Unterlagen vom Förderungswerber zu verlangen.

5. Anträge sind innerhalb der folgenden Fristen einzureichen:

| Was | Bis wann | Wofür |
|-------------------------------------|-----------------|--|
| Laufende Sportförderung | bis 30.04. | für das letzte Kalenderjahr |
| Sportstättenförderung | bis 30.04. | für das letzte und kommende Kalenderjahr |
| Einzelsportförderung | bis 30.04. | für das letzte Kalenderjahr |
| Sport- und Jubiläumsveranstaltungen | laufend | für Veranstaltung im Vorjahr und im laufenden Jahr |
| Trainer- und Übungsleiterförderung | Ende des Jahres | für die vergangene Saison |

Bei großen Investitionen (insbesondere bei der Sportstättenförderung) sind detaillierte Kostenaufstellungen an die Abteilung Sport und Freizeit im Vorjahr einzubringen, um entsprechende Budgetierungen vornehmen zu können.

6. Anträge werden von der Sportabteilung nach formalen, inhaltlichen und finanziellen Kriterien geprüft und den zuständigen Gremien der Stadt Dornbirn (Sportausschuss, Stadtrat, Stadtvertretung) zur Beschlussfassung vorgelegt.
7. Folgende Ausgaben werden nicht gefördert:
- Nahrungsergänzungsmittel
 - Getränke und Verpflegung
 - Botendienstfahrten und Taxifahrten
 - Spritkosten
 - Verbrauchsmaterial (z.B. Magnesium, Erste Hilfe, Tape und Verbandsmaterial)
 - Kosten, die in Zusammenhang mit einem laufenden Bürobetrieb entstehen (Telefonkosten, Büromaterial, Versandkosten, etc.)
 - Kosten, die zum Zwecke des Marketings entstehen (Werbung, Drucksorten, etc.)
 - Preisgelder, Startprämien, Pokale und Medaillen
 - Kosten von Profi- und Hochleistungssportlern (auch wenn im Amateurstatus) sowie von Masters-/Senioren-Klassen
 - Kosten für Sportmaterial, das dem Sportler gehört (inklusive Bekleidungen)

V. Förderungszusage/Kontrolle/Förderungsmissbrauch

1. Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

2. Die zugesprochene Förderung ist zurückzuzahlen, wenn
 - a) die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 - b) die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht ausgeführt wird,
 - c) die Förderung unter grober Missachtung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurde,
 - d) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde,
 - e) der Förderungsempfänger durch sein Verhalten dem Image der Stadt Dornbirn schadet (z.B. durch Doping) oder
 - f) die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

Bei einer wesentlichen Verringerung des der zugesprochenen Förderung zugrunde gelegten Finanzierungskonzeptes (beispielsweise geringerer Aufwand, zusätzliche Geldgeber) kann ein aliquoter Teil der Förderung zurückverlangt werden. Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn hierdurch die Eigenleistung des Förderungswerbers an den Gesamtkosten um mehr als 20 % verringert werden.

3. Im Falle einer Sportstättenförderung erfolgt die Auszahlung lediglich über Anforderung und Nachweis der für das geförderte Vorhaben angefallenen Kosten. Eine anteilige Auszahlung von Fördermitteln aufgrund von Teilkostennachweisen ist möglich. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Abschluss der Bautätigkeit und Einreichung der Schlussrechnung.
4. Förderungen werden von der Sportabteilung auf ihre widmungsgemäße Verwendung kontrolliert. Dabei wird überprüft, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderzusage ausverhandelten Bedingungen und Auflagen erfüllt wurden.
5. Die Kontrolle erfolgt durch Einsicht in die betreffenden Bücher und Belege sowie durch Kontrollen an Ort und Stelle.
6. Für die dem Förderungswerber zugesprochene Mannschaftsförderung (Punkt VI.1.d) und Übungsleiterentschädigung (Punkt VI.5.) muss keine Abrechnung vorgelegt werden, es genügt die Vorlage des Bescheides des Landes Vorarlberg über die Höhe der Förderung.
7. Ein Förderungswerber, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar. Die Sportabteilung ist gemäß § 78 Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlung an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaft verpflichtet.
8. Durch die Gewährung einer Förderung im laufenden Jahr besteht kein Anspruch auf Förderung in derselben Höhe im kommenden Jahr.

VI. Arten der Förderungen

Im Rahmen der Sportförderung wurden im Juni 2019 sowie im Juni 2021 (Punkt VI. 1 lit. b) vom Dornbirner Stadtrat folgende Förderungsbereiche, die ein transparentes und faires Fördersystem gewährleisten, beschlossen:

1. Förderung für den laufenden Sportbetrieb

- a) Grundförderung
Vereine ohne Nachwuchsbereich bekommen eine Grundförderung.
Vereine mit mindestens 20 Aktiven im Nachwuchsbereich erhalten eine höhere Grundförderung.
- b) Förderung für die Nutzung von Sportstätten
Die Stadt Dornbirn kann eine Förderung für die Nutzung von nicht städtischen Sportstätten im Gemeindegebiet von Dornbirn gewähren. Steht die Anlage im Eigentum der Stadt oder einer ihrer Beteiligungen (z.B. Dornbirner Seilbahnen AG, Dornbirner Sport- und Freizeitbetriebe GmbH, K1 Kletterhalle Betriebs GmbH, Messe Dornbirn GmbH) ist eine Förderung nicht möglich und zwar unabhängig dessen, ob es sich um Eintrittsgelder, Tarife oder Pauschalbeträge für die Nutzung derer handelt.
- c) Förderung von Sportmaterial
Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie ist Sportmaterial, welches
 - mobil ist,
 - der Ausübung des Kernsports (Wettkampf oder Meisterschaft) dient,
 - für das Training und den Wettkampfbetrieb notwendig und üblich (Trainings- und Wettkampfmateriale) ist.

Bei Reparaturen an im Sportfachhandel erhältlichem Sportmaterial wird nur das Sportmaterial gefördert, nicht die Arbeit. Der Abrechnungsbeleg ist entsprechend aufzugliedern.

- d) Förderung für Teilnahme an Wettbewerben und Sportveranstaltungen im überregionalen Mannschaftssport
Es gilt die vom Amt der Vorarlberger Landesregierung ausgearbeitete Richtlinie zur Förderung des Mannschaftssports und von Nachwuchsmannschaften in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gewährt die Stadt Dornbirn folgende Zuschüsse:
 - Mannschaftssport:
Übernahme der Regelung 75/25 Land/Stadt unter Vorlage des Bescheides des Landes Vorarlberg.
 - Förderung für Nachwuchsmannschaften:
Übernahme der Regelung 50/50 Land/Stadt unter Vorlage des Bescheides des Landes Vorarlberg.

- e) Förderung für Mannschaftsportarten mit Meisterschaftsbetrieb
Sportvereine, die mit Mannschaften an Meisterschaften eines Fachverbandes teilnehmen, erhalten für die Aufrechterhaltung der einzelnen Mannschaften (nur Jugend- und Meisterklassen) eine pauschale Förderung. Als Nachweis sind die Personenlisten der jeweiligen Jahrgänge (beispielsweise U8, U10, U19) vorzulegen.
- f) Förderung für die Teilnahme an Wettbewerben und Sportveranstaltungen in Einzelsportarten
Sportvereine, die nicht als Mannschaftssport antreten, aber regelmäßig an Wettbewerben und Sportveranstaltungen teilnehmen, erhalten einen Förderungsbeitrag je Teilnehmer und Trainer für anfallende Reisekosten.
- g) Förderung von Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen und Wettkampfvorbereitung (insbesondere im Nachwuchsbereich)
Dazu zählen z.B. Turniere, Sportkurse, Trainingslager, Sommercamps, etc.
- h) Förderung von Projekten und Aktivitäten des Schul-, Nachwuchs- und Breitensports

2. Sportstättenförderung

Die Stadt Dornbirn gewährt eine Förderung von 10 bis 20% der für die Errichtung neuer oder der Erweiterung, Sanierung oder dem Umbau von bestehenden, vereinseigenen Sportstätten im Gemeindegebiet von Dornbirn anfallenden Kosten.

Die Höhe der Förderungen wird aufgrund folgender Kriterien festgelegt:

- Finanzkraft des Förderungswerbers
- Höhe der Eigenmittel
- Zuschüsse anderer Förderungsgeber
- Nachhaltigkeit des Projekts
- Nutzung der Sportstätte zur Ausübung der laut Statuten angegebenen Vereinszwecke und sportrelevanten Veranstaltungen
- Bedeutung der Sportstätte als infrastrukturelle Einrichtung der Stadt Dornbirn
- Auslastung der Sportstätte
- Nutzung der Sportstätte durch Schulen
- Nutzen der Sportstätte für Prävention und Gesundheitsförderung

Bei nicht ausschließlicher Nutzung von Gebäudeteilen für sportliche Zwecke (z.B. Küche, Lager) kann die Förderung auf 10 bis 15% der für diese Bereiche eingereichten Kosten reduziert werden.

Eigenleistungen (beispielsweise durch ehrenamtliche Tätigkeit) können berücksichtigt und im Einzelfall gefördert werden. Die Stadt Dornbirn kann die Förderung um 10 bis 15% der für diese Bereiche eingereichten Kosten erhöhen.

Für vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber gelten nur Nettobeträge.

3. Einzelsportförderung

Die Stadt Dornbirn gewährt Einzelpersonen einen Anerkennungsbeitrag für die Ausübung ihres Leistungs- und Spitzensports. Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie ist die Teilnahme und Platzierung an nationalen und internationalen Wettkämpfen für Sportler in Einzeldisziplinen, die an Wettkämpfen der Junioren und der allgemeinen Klasse (Elite) teilnehmen.

Nachwuchssportler erhalten einen Anerkennungsbeitrag von € 100 für die Teilnahme an Großsportveranstaltungen (beispielsweise Europa- und Weltmeisterschaft).

Einzelsportlern ab 18 Jahren wird je nach Leistungsergebnis ein Anerkennungsbeitrag von € 300 bis € 1.000 gewährt.

Im Falle des Fehlens von Wettkampfergebnissen infolge von Verletzungen oder Krankheit können Ergebnisse der Vorsaison berücksichtigt werden. Diese Regelung gilt nur für ein Jahr bzw. eine Saison.

4. Förderung für Sport- und Jubiläumsveranstaltungen

a) Sportveranstaltungen

Gefördert werden Sportveranstaltungen im Breiten-, Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensport. Förderungswürdige Sportveranstaltungen werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Anzahl der Teilnehmer
- Anteil der Nachwuchsteilnehmer
- Dauer der Veranstaltung
- infrastruktureller Aufwand
- personeller Aufwand
- Bedeutung für die Stadt Dornbirn

b) Jubiläumsveranstaltungen

Hinsichtlich der Förderung von Jubiläumsveranstaltungen gilt die Richtlinie für die Gewährung von Subventionen durch die Stadt Dornbirn anlässlich von Jubiläumsveranstaltungen von Vereinen, städtischen Institutionen und sonstigen Institutionen in der jeweils geltenden Fassung.

5. Förderung für Trainer und Übungsleiter

Die Stadt Dornbirn gewährt nach Vorlage des entsprechenden Bescheides eine Förderung von 100% der vom Land Vorarlberg bewilligten Förderung. Es gilt die vom Amt der Vorarlberger Landesregierung ausgearbeitete Richtlinie „Trainer und Übungsleiterentschädigung“ in der jeweils geltenden Fassung.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 25. Juni 2019 in Kraft. Der Punkt VI. 1 lit. b gilt ab 1. September 2021.